

4385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform durch Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979, des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, des Hausbesorgergesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Urlaubsgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes getroffen werden (Arbeitsrechtliches Begleitgesetz - ArbBG)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält im Zusammenhang mit der Pensionsreform arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen, um eine Gleichbehandlung der Frauen im Erwerbsleben zu erreichen.

Durch die im Gesetzesbeschluß enthaltenen Novellen zum Mutterschutzgesetz, zum Eltern-Karenz-Urlaubsgesetz, zum Hausbesorgergesetz und zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, soll eine Reihe von Forderungen verwirklicht werden, die seit vielen Jahren von den verschiedensten Frauenorganisationen aufgestellt wurden. Insbesondere soll die Entlassung werdender Mütter an die Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes gebunden werden. Weiters soll die Teilzeitbeschäftigung vom 1. bis zum 4. Lebensjahr des Kindes ermöglicht werden und die Rechtsstellung der Hausgehilfinnen und Hausbesorgerinnen verbessert werden.

Durch die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz soll eine Angleichung an das EG-Recht erfolgen und die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern durch Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen beschleunigt werden. Der Gesetzentwurf sieht diesbezüglich folgende Neuregelungen vor:

- Einbeziehung der Begriffe der "mittelbaren Diskriminierung" und der "gleichwertigen Arbeit" in das Gleichbehandlungsgebot
- Aufnahme der sexuellen Belästigung als Diskriminierungstatbestand (inklusive Schadenersatzanspruch) in das Gleichbehandlungsgesetz
- Einführung eines Schadenersatzanspruches bis zu zwei Monatsentgelten bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei Begründung des Arbeitsverhältnisses und bis zu vier Monatsentgelten bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes beim beruflichen Aufstieg

- 2 -

- Schaffung einer Möglichkeit zur Anfechtung von Kündigungen oder Entlassungen, die wegen der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz erfolgt sind
- Einführung von Verwaltungsstrafen bei Verstoß gegen das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung
- Pflicht zum Aushang des Gleichbehandlungsgesetzes im Betrieb
- Regelung zur Gewährleistung einer geschlechtsparitätischen Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommission
- Verlängerung der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gleichbehandlungsgesetz
- Änderung des Verlautbarungsorgans für Veröffentlichungen der Gleichbehandlungskommission

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz sieht folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vor:

- Eine Erweiterung der Kriterien für die Festsetzung des Mindestentgelts bei Mindestlohntarifen
- Hinsichtlich aller Wahlen zu Organen der betrieblichen Interessenvertretung die Regelung, daß bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen sowie die Bestimmung, daß in den Vertretungsorganen weibliche und männliche Arbeitnehmer nach ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen
- Die Aufnahme betrieblicher Frauenförderpläne in den Katalog der fakultativen Betriebsvereinbarungen.

Durch die im Gesetzesbeschluß enthaltenen Novellen zum Angestellten-gesetz, zum Gutsangestelltengesetz, zum Arbeiter-Abfertigungsgesetz sowie zum Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sollen die Zeitgrenzen im Geltungsbereich der genannten Gesetze entfallen und so für alle gleichar-tig beschäftigten Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf das Ausmaß ihrer Arbeitszeit - mit Ausnahme der Kündigungsfristen und -termine - gleiches Recht geschaffen werden.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Ar-beitszeitgesetz sollen Schutzbestimmungen für Teilzeitbeschäftigte ge-schaffen werden, die eine Gleichbehandlung mit vollzeitbeschäftigten Ar-beitnehmern gewährleisten sollen.

Durch die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Arbeitslosenversi-cherungsgesetz sind folgende zwei Änderungen:

- Schaffung eines Ausbildungsarbeitslosengeldes nach dem Karenzurlaub, wenn die Mutter gekündigt wird
- Einführung eines Karenzurlaubes wegen Teilzeitbeschäftigung vom er-sten Lebensjahr des Kindes

- 3 -

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltenen Novellen zum Urlaubsgesetz sowie zum Entgeltfortzahlungsgesetz soll ein weiterer Freistellungsanspruch unter Fortzahlung des Entgelts (für Arbeiter/innen) zum Zwecke der Pflege und eines Erstattungsanspruches des Arbeitgebers für die während dieser weiteren Freistellung fortgezahlten Bruttoentgelte, geschaffen werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben. Weiters hat der Sozialausschuß beschlossen, den für die Ausführungsgesetzgebung der Länder (hinsichtlich der im Art. V enthaltenen Grundsatzbestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes) vorgesehenen Fristsetzungen des Art. V Z. 32 (§ 21 Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz) im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zuzustimmen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform durch Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979, des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, des Hausbesorgergesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Urlaubsgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes getroffen werden (Arbeitsrechtliches Begleitgesetz - ArbBG), wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Fristsetzungen des Art. V Z. 32 wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zugestimmt.

Wien, 1992 12 10

Johann Payer
Berichterstatte

Hedda Kainz
Vorsitzende